

# Sonderbedingungen für die Nutzung der Software „BankingManager“

Fassung: 09. September 2024

---

## 1 Geltungsbereich

**1.1** Diese Sonderbedingungen regeln die mietweise Überlassung der Zahlungsverkehrssoftware „BankingManager“ („**Software**“) durch die Bank.

**1.2** Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Unternehmen i. S. des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen („**Kunden**“) als auch für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB („**Kunden**“), sofern für deren Geltung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## 2 Leistungsgegenstand und Funktionen der Software

**2.1** Die Bank überlässt dem Kunden (zusammenfassend „**Parteien**“) für die Dauer der Vertragslaufzeit die Software gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung und räumt ihm hierzu ein einfaches, auf die Vertragslaufzeit beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Software in dem in diesen Sonderbedingungen eingeräumten Umfang in der jeweils aktuellen Version zu nutzen.

**2.2** Der „BankingManager“ ist eine standardisierte Software, die dem Kunden die Inanspruchnahme von Zahlungsdienstleistungen und weiteren Funktionen seines Online-Banking bei der Bank und weiteren Drittinstituten einschließlich weiterer von der Bank angebotenen Unterstützungsleistungen, wie z. B. Eingabe- und Erfassungshilfen („**Finanzdienstleistungen**“) ermöglicht. Für den Zugang und die Nutzung der Finanzdienstleistungen über die Software sind gesonderte Vereinbarungen des Kunden mit seiner Bank oder weiteren Drittinstituten erforderlich.

**2.3** Die Beschaffenheit der Software ergibt sich im Einzelnen aus dem jeweils aktuellen elektronischen „Handbuch BankingManager“, das die Bank dem Kunden zusammen mit diesen Sonderbedingungen bereitstellt. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit sowie die Verfügbarkeit der vom Kunden über die Software genutzten Finanzdienstleistungen sind nach diesen Sonderbedingungen nicht geschuldet.

**2.4** Die Bank stellt dem Kunden die Software als Installationsdatei über einen Downloadlink zur Verfügung, über den der Kunde die Software herunterladen und in seine digitale Umgebung durch Starten des Installationsvorgangs integrieren kann.

**2.5** Für die dauerhafte Nutzung der Software benötigt der Kunde zudem einen Software-Lizenzschlüssel, den die Bank nach Abschluss des Vertrags gemäß Ziffer 3 bereitstellt.

**2.6** Der Kunde ist dafür verantwortlich, die digitale Umgebung für die Software vorzuhalten und die Software in seine digitale Umgebung gemäß den Vorgaben des elektronischen Handbuchs zu integrieren. Sofern nicht anders vereinbart, schuldet die Bank weder die Integration noch den Betrieb der Software, insbesondere nicht deren Installation und Konfiguration.

## 3 Zustandekommen des Vertrags/Sprache

**3.1** Der Kunde kann sein Angebot auf Abschluss eines Vertrags zur mietweisen Überlassung der Software („**Vertrag**“) – je nach Angebot der Bank – sowohl persönlich in der Filiale durch Unterzeichnung eines Vertragsformulars als auch über die Online-Bestellstrecke auf der Webseite der Bank sowie der In-App-Funktion der Software abgeben.

**3.2** Bei Nutzung der Online-Bestellstrecke auf der Webseite der Bank oder der In-App-Funktion der Software erfolgt die Abgabe eines verbindlichen Angebots durch Drücken des Bestellbuttons im letzten Schritt des Bestellprozesses. Voraussetzung ist, dass der Kunde die Geltung dieser Sonderbedingungen akzeptiert. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme durch gesonderte Erklärung („**Bestellbestätigung**“) bestätigt.

**3.3** Die Bank stellt dem Kunden rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung diese Sonderbedingungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einen Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie gegebenenfalls weitere gesetzlich erforderliche Informationen („**Vertragsunterlagen**“) in einem gängigen Format auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail, elektronischem Postfach) oder über die In-App-Funktion zur Verfügung. Die Vertragsunterlagen können über die In-App-Funktion exportiert werden und bleiben auch nach Deinstallation der Software auf dem Endgerät des Nutzers unverändert einsehbar gespeichert.

**3.4** Ist der Kunde **Verbraucher**, sind in den Vertragsunterlagen nach Ziffer 3.3 auch die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen einschließlich einer Widerrufsbelehrung enthalten.

**3.5** Nach Vertragsschluss übermittelt die Bank dem Kunden unverzüglich den Lizenzschlüssel auf elektronischem Weg (z. B. ePostfach, E-Mail) oder über die In-App-Funktion der Software.

**3.6** Die für den Vertragsschluss zur Verfügung gestellte Sprache ist ausschließlich Deutsch.



## 4 Umfang des Nutzungsrechts

**4.1** Die Software und das elektronische Handbuch sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software und dem elektronischen Handbuch – insbesondere das Urheberrecht – stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich der Bank oder deren Lizenzgebern zu. Der Kunde hat an der Software nur die in diesen Sonderbedingungen ausdrücklich geregelten Nutzungsrechte. Dies gilt entsprechend für alle sonstigen dem Kunden eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich der Instandhaltung und Mangelbeseitigung überlassene(n) Software, Gegenstände, Arbeitsergebnisse und Informationen.

**4.2** Software und elektronisches Handbuch dürfen ausschließlich für eigene Zwecke genutzt werden. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Integration der Software in die digitale Umgebung des Kunden sowie deren zweckentsprechende Verwendung durch Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen. Mit Ausnahme, der in diesen Sonderbedingungen ausdrücklich eingeräumten Rechte, ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu ändern, anzupassen, zu übertragen, zu übersetzen bzw. zu dekompileieren, zu vervielfältigen oder in sonstiger Weise zu nutzen.

**4.3** Soweit für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich, ist der Kunde berechtigt, die Software einschließlich des elektronischen Handbuchs zu vervielfältigen. Als für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Vervielfältigung ist insbesondere das Herunterladen der Software sowie des elektronischen Handbuchs in die digitale Umgebung des Kunden anzusehen. Darüber hinaus darf die Software und das elektronische Handbuch vom Kunden bzw. von einer gemäß § 69d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigten Person zum Zwecke der Datensicherung kopiert werden („**Sicherungskopie**“). Der Kunde hat dabei alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mitzuvervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen. Bei einer Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger hat der Kunde den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers anzubringen. Die Sicherungskopie ist nach Ende der Vertragsbeziehung vom Kunden zu löschen.

**4.4** Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden, geeigneten Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

**4.5** Die Bearbeitung und Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software einschließlich einer Programmänderung und -vervielfältigung ist nur im Rahmen der gesetzlichen Grenzen, insbesondere unter den Bedingungen des § 69e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG, zulässig und nur dann, wenn die hierzu notwendigen Informationen auf Anfrage des Kunden durch den Hersteller der Software oder die Bank nicht zugänglich gemacht werden.

**4.6** Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Software bzw. Teile davon, deren Vervielfältigungen und Sicherungskopien und das elektronische Handbuch Dritten nicht überlassen werden, insbesondere nicht an Dritte vermietet, unterlizenziert oder verleast werden oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden.

**4.7** Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, verliert er automatisch die eingeräumten Nutzungsrechte. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen und sämtliche auf seinen Systemen installierte Kopien der Software sowie gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien zu löschen.

## 5 Neue Versionen der Software

**5.1** Damit die Bank dem Kunden während der Vertragslaufzeit eine stets vertragsgemäße und sich weiterentwickelnde Software anbieten kann, kann der Hersteller die Software aktualisieren oder in sonstiger Weise weiterentwickeln („**neue Version**“). Dies beinhaltet auch die Option, Funktionen aus der Software zu entfernen, vorausgesetzt, dass die neue Version entweder gleichwertige Funktionen beinhaltet oder dadurch die Hauptfunktionen der Software nicht wesentlich eingeschränkt werden. Die Bereitstellung neuer Funktionen, die über den initialen Funktionsumfang der Software hinausgehen, kann dazu führen, dass der Kunde zusätzlichen Regelungen zustimmen muss. Im Zuge der Bereitstellung einer neuen Version kann auch das elektronische Handbuch der Software aktualisiert und angepasst werden. Die Bank stellt dem Kunden die neuen Versionen als Datei über einen Downloadlink oder als Update-Funktion in der Software zur Verfügung.

**5.2** Die neue Version ersetzt die vertragsgegenständliche, jeweils in die digitale Umgebung des Kunden integrierte Vorgängerversion. Mit der Bereitstellung der neuen Version wird nur noch diese neue Version unterstützt. Der Kunde wird die neue Version innerhalb einer angemessenen Frist in seine digitale Umgebung integrieren. Andernfalls können sich Einschränkungen bei der Softwarenutzung, insbesondere der Funktionalität, Kompatibilität und Interoperabilität, ergeben. Die Bank wird den Kunden bei Anwendung der Software über vorhandene neue Versionen informieren. Einzelheiten zu den Änderungen der Software und den Folgen einer unterlassenen Integration der neuen Version finden sich in der zusammen mit der neuen Softwareversion verfügbaren Versionsbeschreibung.

**5.3** Der Kunde wird in der Software über neue Versionen informiert.

**5.4** Sofern durch eine neue Version der Software berechnete Interessen des Kunden so nachhaltig berührt werden, dass ihm insoweit ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, ist der Kunde berechtigt, nach Bereitstellung der Information über die neue Version in Textform außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 6 Vergütung, Fälligkeit und Verzug

**6.1** Der Kunde ist verpflichtet, für die Überlassung der Software und die Einräumung der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

**6.2** Die Vergütung ist im Voraus für den jeweils vereinbarten Abrechnungszeitraum zu entrichten. Erfolgt die Überlassung nicht für den gesamten Abrechnungszeitraum, so wird die Vergütung anteilig berechnet.

**6.3** Die Vergütung ist erstmalig bei Abschluss des Vertrags (anteilig) mit Bereitstellung der Software und im Übrigen jeweils mit Beginn des vereinbarten Abrechnungszeitraums zur Zahlung fällig.

**6.4** Die Vergütung wird dem vom Kunden hierfür angegebenen Konto (anteilig) belastet oder mittels Lastschrift auf Grundlage eines SEPA-Lastschriftmandats des Kunden eingezogen.

**6.5** Die Höhe der Vergütung sowie die weiteren Modalitäten der Zahlung richten sich – soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – nach dem jeweils aktuell zwischen den Parteien vereinbarten Preis- und Leistungsverzeichnis.

## **7 Schutz der Software**

Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren. Die Kosten für die Aufbewahrung trägt der Kunde.

## **8 Schutzrechte Dritter**

**8.1** Die Software ist frei von Schutzrechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung der Software entgegenstehen.

**8.2** Die Bank stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Kunden aus der von der Bank zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten an der überlassenen Software in ihrer vertragsmäßigen Fassung geltend machen, frei und übernimmt auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für den Kunden. Dies gilt jedoch nur, sofern die Software ordnungsgemäß genutzt wurde und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung verursacht wurde, die der Kunde selbst oder ein Dritter vorgenommen hat. Für den Fall, dass Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, hat der Kunde dies der Bank unverzüglich mitzuteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Schutzrechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde darf diese Ansprüche gegenüber dem Dritten nicht anerkennen. Informiert der Kunde die Bank nicht oder erkennt der Kunde den Anspruch Dritter an, erlischt dieser Freistellungsanspruch, es sei denn, es liegt ein Fall unbeschränkter Haftung nach der Ziffer 11.1 vor.

**8.3** Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf die Bank – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung Änderungen vornehmen, die unter Wahrung von dessen Interessen gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird oder die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

## **9 Instandhaltung und Gewährleistung**

**9.1** Die Bank leistet während der Vertragslaufzeit Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertragsgemäßen Beschaffenheit (Ziffer 2) der Software und des elektronischen Handbuchs sowie dafür, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software (Ziffer 4) keine Rechte Dritter entgegenstehen („**Instandhaltung**“). Sie wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Software in angemessener Frist beseitigen.

**9.2** Sollte der Kunde einen Sach- oder Rechtsmangel an der Software oder am elektronischen Handbuch feststellen, so hat der Kunde diesen der Bank unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Sachmängeln ist die Anzeige mit einer konkreten Mängelbeschreibung und einer Beschreibung des Zeitpunkts des Auftretens des Mangels und der näheren Umstände zu verbinden.

**9.3** Kein Mangel liegt vor, wenn eine Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung der Software trotz fehlerfreier Anleitung im elektronischen Handbuch auf einer unsachgemäßen Integration der Software durch den Kunden in dessen digitale Umgebung beruht. Das Gleiche gilt für Nutzungsbeeinträchtigungen, die auf die digitale Umgebung des Kunden, die Verwendung fehlerhafter Daten, die unsachgemäße Nutzung der Software oder auf sonstige aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammenden Umstände zurückzuführen sind.

**9.4** Die Bank beseitigt Sachmängel in der Weise, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Wahl einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Bank erfüllt ihre Pflicht zur Mängelbeseitigung regelmäßig dadurch, dass sie eine zur Fehlerbehebung geeignete, neue Version nach Ziffer 5 dieser Sonderbedingungen auf ihrer Webseite oder über die In-App-Funktion der Software bereitstellt. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass die Bank dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Rechtsmängel beseitigt die Bank, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand im Rahmen der Mängelbeseitigung übernehmen, wenn die vertragsgemäße Beschaffenheit erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

## **10 Verjährung**

**10.1** Mit Ausnahme des Anspruchs auf Instandhaltung und Aufwendungsersatz verjähren Gewährleistungsansprüche und sonstige vertragliche sowie außervertragliche Ansprüche auf Schadenersatz in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht für die unbeschränkte Haftung auf Schadenersatz in Fällen der Ziffer 11.1.

**10.2** Für **Verbraucher** gelten abweichend von Ziffer 10.1 die gesetzlichen Verjährungsregeln.

## **11 Haftung**

**11.1** Die Bank haftet unbeschränkt

**11.1.1** bei Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,

**11.1.2** für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

**11.1.3** im Falle einer Garantieübernahme sowie

**11.1.4** einer Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

**11.2** Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Bank nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.

**11.3** Im Übrigen ist eine Haftung der Bank ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Bank nicht für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB.

**11.4** Die Haftungsbeschränkung nach dieser Ziffer 11 gilt auch für das Verhalten von und persönliche Ansprüche gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Bank.

## **12 Datenschutz**

**12.1** Soweit zur Durchführung dieses Vertrags die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, verarbeiten die Parteien diese im Rahmen ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bank finden sich in den Datenschutzhinweisen der Bank.

**12.2** Der Kunde handelt bei Nutzung der Funktionen der Software in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung. Nutzt der Kunde über die Software weitere Finanzdienstleistungen gemäß Ziffer 2.2, so kommt es für die Datenschutzkonformität auf die jeweils hierzu getroffenen Vereinbarungen an.

## **13 Vertragsdauer und Kündigung**

**13.1** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**13.2** Die Parteien können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Monatsende in Textform ordentlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

**13.3** Ein wichtiger Grund, der die Bank zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte der Bank dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesen Sonderbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung der Bank hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

**13.4** Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt das eingeräumte Nutzungsrecht an der Software. Der Lizenzschlüssel wird deaktiviert. Der Kunde hat die Nutzung der Software einzustellen und sämtliche installierte Kopien des Programms sowie gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien, das elektronische Handbuch und alle überlassenen Materialien und sonstige Unterlagen von seinen Rechnern zu entfernen bzw. zu zerstören.

**13.5** Jede Nutzung der Software nach Beendigung ist unzulässig.

**13.6** Im Übrigen gelten die in Nr. 18 und 19 der AGB-Banken für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

## **14 Beauftragung Dritter**

Die Bank ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch von ihr beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

## **15 Allgemeine Bestimmungen**

**15.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Sonderbedingungen eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrags bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht und dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

**15.2** Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

**15.3** Die Vertragsbeziehung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).